

DEUTSCHER INTERDISZIPLINÄRER ARBEITSKREIS
LIPPEN-KIEFER-GAUMENSPALTEN/KRANIOFAZIALE ANOMALIEN
GERMAN CLEFT PALATE CRANIOFACIAL ASSOCIATION (GCPA)

der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie
der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie
der Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie u. Pädaudiologie
der Deutschen Gesellschaft für HNO-Heilkunde, Kopf- u. Halschirurgie



GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1
Name und Sitz

Der Arbeitskreis trägt den Namen "**Deutscher Interdisziplinärer Arbeitskreis Lippen-Kiefer-Gaumenspalten/Kraniofaziale Anomalien**". Er trägt die englische Bezeichnung: „German Cleft Palate craniofacial Association (GCPA)“. Er wird von folgenden wissenschaftlichen Gesellschaften gegründet und getragen:

der Deutschen Gesellschaft für Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie
der Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie
der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie
der Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie

Diese Gesellschaften fördern, gestalten und unterstützen den Arbeitskreis im Rahmen der Aufgaben und Zwecke ihrer eigenen Gesellschaft. Weitere Fachgesellschaften können mit Zustimmung des Vorstandes und des Koordinierungsausschusses dieses Arbeitskreises als Fördergesellschaften beitreten.

Der Arbeitskreis regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Geschäftsordnung eigenständig und unabhängig. Er hat seinen Sitz am Wohnort des Vorsitzenden und wird durch seinen Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten (bei dessen Verhinderung durch den stellvertr. Vorsitzenden).

§ 2

Zweck und Aufgaben

Aufgabe des Arbeitskreises ist es, eine koordinierte, dem jeweiligen Wissensstand entsprechende Behandlung und Betreuung von Patienten mit Lippen-Kiefer-Gaumenspalten sowie sonstigen kraniofazialen Anomalien und deren Eltern zu fördern.

Der Arbeitskreis ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

Der Arbeitskreis erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Etwaige Einnahmen und Zuwendungen dürfen nur für die geschäftsordnungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Arbeitskreises. Alle Funktionen werden als Ehrenamt ohne finanzielle Zuwendungen bis auf direkte Kostenerstattungen ausgeübt. Bei Auflösung oder bei Wegfall des in diesem Paragraph genannten Zweckes fällt das Vermögen des Arbeitskreises an eine gemeinnützige Vereinigung (§10).

Ziele sind:

**Die Förderung der wissenschaftlichen und klinischen Arbeit,
der Erfahrungs- und Informationsaustausch**
zur Prophylaxe, Genese, Diagnostik und Therapie von LKG-Spalten und anderer
kraniofazialer Anomalien
sowie der sozialpädagogisch-psychologischen Betreuung
von betroffenen Patienten und deren Eltern.

dazu dienen:

1. die Organisation und Durchführung von **Fortbildungen, Tagungen und Symposien**
2. Förderung einer sachgerechten Dokumentation (Qualitätssicherung).
3. Organisation und Betreuung **multidisziplinärer Studien** zur Verbesserung der Therapie

4. Weiterentwicklung von **Informationsmaterial** zur objektiven Darstellung der Breite des möglichen Behandlungsspektrums, das zur Beratung und Diskussion mit den betroffenen Patienten oder Eltern in Zusammenarbeit mit den bestehenden Elternorganisationen als Information der wissenschaftlichen Gesellschaften dient.

5. Unterstützung **sozialer Ansprüche** der Gruppe der Spaltpatienten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im Arbeitskreis kann auf Antrag beim Vorstand des Arbeitskreises von allen an der Prophylaxe, Diagnostik und Therapie der Spalterkrankung beteiligten Ärzten, Zahnärzten und Therapeuten erworben werden. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht.

2. Fördernde Mitgliedschaft

Die Arbeit des Arbeitskreises wird finanziell unterstützt durch die tragenden wissenschaftlichen Gesellschaften und den „Verein zu Förderung der Prophylaxe, Genese, Diagnostik und Therapie von LKG-Spalten und anderer kraniofazialer Anomalien (LGK-Förderverein) e.V.“

Weitere fördernde Mitglieder können auf schriftlichen Antrag beim Vorstand des Arbeitskreises natürliche oder juristische Personen und Vereine werden, wenn sie bereit sind, die Bestrebungen des Arbeitskreises LKG zu unterstützen.

Über die Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand des Arbeitskreises. Gründe für eine etwaige Ablehnung müssen nicht genannt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Arbeitskreis ist eine Berufung möglich. Diese ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides dem Vorsitzenden des Arbeitskreises schriftlich bekanntzugeben. Der Koordinierungsausschuß entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten

2. Tod

3. Ausschluß

Der Ausschluß kann vom Vorstand nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Arbeitskreises LKG beschlossen werden.

Der Bescheid über den Ausschluß ist dem Auszuschließenden durch den Vorsitzenden schriftlich mit der Begründung zuzustellen. Die Berufung gegen den Ausschluß ist bei dem Koordinierungsausschuß möglich. Die Berufung ist beim Vorsitzenden des Arbeitskreises spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ausschlußbescheides schriftlich einzulegen. Der Koordinierungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5

Der geschäftsführende Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer, der auch die Kasse verwaltet. Dem Vorstand sollten mindestens 2 Mitglieder unterschiedlicher Fachgesellschaften angehören. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende rückt ohne zusätzliche Wahl zum Vorsitzenden auf, wenn dieser das Amt abgibt. Die Wiederwahl des Schriftführers ist nicht begrenzt.

Dem **Vorstand** obliegt

- a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte

- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- d) Vorlage der Jahresberichte in der Mitgliederversammlung
- e) Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Zweckes des Arbeitskreises LKG

Der **Schriftführer** leitet die formalen Aufgaben des Arbeitskreises und führt die Kasse. Er führt eine Mitgliederliste und eine Liste der beteiligten Behandlungsgruppen mit Telefonnummern und Namen der dortigen Ansprechpartner für HNO / KFO / MKG / PHO / LOG und Selbsthilfegruppierungen.

Die **Einberufung einer Vorstandssitzung** erfolgt durch den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich 4 Wochen vorher unter Vorlage einer Tagesordnung. **Beschlüsse des Vorstandes** erfordern mindestens zwei gleichlautende Voten.

§ 6

Koordinierungsausschuß

1. Der Koordinierungsausschuß legt gemeinsam mit dem Vorstand die Arbeit des Arbeitskreises fest. Weitere Aufgaben regelt die übrige Geschäftsordnung.
2. Er besteht aus dem Vorstand und je 2 Vertretern folgender 4 Fachgesellschaften und des Bundes Deutscher Logopäden, die für jeweils 2 Jahre von den Fachgesellschaften bzw. dem Berufsverband der Logopäden benannt werden:
 - Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
 - Deutsche Gesellschaft für Kieferorthopädie
 - Deutsche Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kopf- und Halschirurgie.
 - Deutsche Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie
 - Deutscher Bundesverband für Logopädie.

Es können weitere sachkundige Persönlichkeiten zur Beratung hinzugezogen werden.

Die Anliegen der betroffenen Patienten bzw ihrer Eltern sollte durch regelmäßige Einladung der Selbsthilfegruppierung zu Sitzungen des Koordinierungsausschusses und den Symposien ermöglicht werden.

Zur Abstimmung der finanziellen Verpflichtungen wird ein Mitglied des Vorstandes des „Verein zu Förderung der Prophylaxe, Genese, Diagnostik und Therapie von LKG-Spalten

und anderer kraniofazialer Anomalien (LGK-Förderverein) e.V.“ zu den Sitzungen eingeladen.

3. Der Koordinierungsausschuß tagt mindestens einmal jährlich. Er legt das möglichst interdisziplinäre Thema der jährlichen Tagung fest. Er wählt auch den Fachvertreter, der die Tagung organisiert.

Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Arbeitskreises oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede Fördergesellschaft hat zu den Stimmen des Vorstandes zwei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die des Schriftführers.

§ 7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, in der Regel im zeitlichen Zusammenhang mit der Jahrestagung, wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung des Arbeitskreises einberufen. Der Termin ist allen Mitgliedern mindestens 4 Wochen zuvor unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Die **Aufgaben der Mitgliederversammlung** sind:

1. die Wahl von 2 Kassenprüfern
2. die Entgegennahme des Vorstandsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
3. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. die Wahl des Vorstandes
5. das Einbringen von Initiativen

6. die Entscheidung über die Auflösung des Arbeitskreises (s.§ 10)

§ 8

Beiträge

Zur Durchführung der Aufgaben des Arbeitskreises können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Der Arbeitskreises muß sich finanziell selbst tragen. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Beitrag für ein Kalenderjahr fest.

§ 9

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Kassenwart (Schriftführer) erstellt eine Jahresbilanz
3. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, sie werden rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vom Kassenwart den Kassenprüfern vorgelegt. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die allgemeinen Geschäftskosten werden durch Tagungsbeiträge oder ggf. durch jährliche Beiträge getragen.

§ 10

Auflösung des Arbeitskreises

Durch die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Arbeitskreises beschlossen werden, wenn mit diesem Tagungsordnungspunkt zur Mitgliederversammlung eingeladen wurde.

Bei Auflösung des Arbeitskreises LKG oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Arbeitskreises an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft mit wissenschaftlicher Aufgabenstellung im Rahmen der Satzung. Im Falle der Auflösung des Arbeitskreises entscheidet die letzte Mitgliederversammlung gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluß, welchem gemeinnützigen Zweck das Vermögen des Arbeitskreises zuzuführen ist.

GESCHÄFTSORDNUNG DES INTERDISZIPLINÄREN ARBEITSKREISES LKG

Mainz, 1. Oktober 1992, mit Änderungen vom 3.10.2008